Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung
Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit wird bescheinigt

Schwelm, den 28.11.1977

Vermessungs-u. Katasteramt

Ltd. Kreis Verm. Direktor

1. Ausfertigung

Stadt Hattingen
Bebauungsplan Nr. 88
´Am Schultenhof´

Rechtsgrundlagen:

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung v. 18.8.1976 (BGBl I S. 2256) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Neufassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) § 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung v. 17.7.1970 (GV.NW. S. 290) in Verbindung mit § 4 der Gesetz v. 11.7.1978 (GV.NW. S. 290) in Verbindung mit § 4 der Gesetz zur Ordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des BBauG in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung vom 21.4.1970 (GV.NW 1970 S. 290) § 10 Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl I S. 2318) 84 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1975 (GV.NW 1975 S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1978 (GV.NW S. 598)

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt
~~Planzeichnung (Textteil), Begründung, Naturschutz- und Landschaftsplan~~
Dem Beb.Plan sind beigefügt Begründung und Eigentumerverzeichnis ~~vom ....~~

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Hattingen, den 1.2.1979

Der Stadtdirektor
I.A. Stadtdirektor

~~Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit wird bescheinigt~~

~~Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung~~

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig

Schwelm, den 5.11.1979

Ltd. Kreis Verm. Direktor

Für die Erarbeitung des Planentwurfs

Hattingen, den 1.2.1979

Der Stadtdirektor
I.A.

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Stadtverordnetenversammlung vom 1.3.1979 nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck öffentlich ausgelegt werden soll

Hattingen, den 1.3.1979

Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2a Abs.6 des Bundesbaugesetzes auf Grund der Bekanntmachung vom 3.6.1979 in der Zeit vom 11.6.1979 bis einschließlich 10.7.1979 öffentlich ausgelegen

Hattingen, den 12.7.1979

Der Stadtdirektor
I.A.

Diese Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 20.9.1979 durch den die planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gemäß § 103 BauONW ~~einschließlich der ..... eingegangenen Anderungen~~ als Satzung beschlossen worden sind

Hattingen, den 20.9.1979

Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Der planungsrechtliche Teil dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 10.12.1979 (Aktz.: 35.2.1 - 2.4) ~~teilweise~~ genehmigt worden

Arnsberg, den 10.12.1979

Der Regierungspräsident
In Vertretung

Die Satzung über die Gestaltungsvorschriften dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 103 BauONW mit Verfügung vom, ... (Aktz. .....) ~~teilweise~~ genehmigt worden.

Schwelm den, ...

Der Oberkreisdirektor
I.A.

Die Genehmigung des planungsrechtlichen Teils und der Satzung über die Gestaltungsvorschriften sowie die Stelle bei welcher der Plan eingesehen werden kann sind am 17.1.1980 ortsüblich bekanntgemacht worden

Hattingen, den 24.1.1980

Der Stadtdirektor
I.A.

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom, ... (Aktz. .....)

Diesem Plan hat~~-haben~~ der Verbandsausschuß und der Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk am, ... zugestimmt und am, ... zugestimmt

Essen, den .....

Der Verbandsdirektor
I.V. I.A.

Gemarkung Welper

Flur 2

Maßstab 1:1000

Sonstige Signaturen

Versorgungsleitungen (unterirdisch)
Versorgungsleitungen (oberirdisch)

Bemerkung: Die in dem Bebauungsplan für den Bestand verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen soweit nicht besonders in der Zeichenerklärung dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Katasterunterlagen in Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 1964 RdErl. d. Min. für Landesplanung Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 16.6.1964 ZC 2 7120

Bestandsdarstellungen

- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- 198.6m Höhenpunkt
- Höhenlinien
- Bordsteine
- Baum
- Schachtdeckel
- Einlauf
- Kabelschacht
- Schaltkasten
- Stahlrohrmast
- Eisenbetonmast

A FESTSETZUNGEN (Gemäß § 9 BBauG)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- Öffentliche Verkehrsfläche
- P Parkfläche

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

BAUGRENZE

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET gemäß § 4 BauN VO
Gemäß § 1 Abs. 6 BauN VO werden die Ausnahmen des § 4 BauN VO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes

III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

0.4 — GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ), bebaubarer Anteil des Baugrundstücks

(1.0) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

g — GESCHLOSSENE BAUWEISE

o — OFFENE BAUWEISE
Nur Einzel- bzw. Doppelhäuser zulässig.

GRÜNFLÄCHEN
- Zweckbestimmung öffentliche Parkanlagen
- Zweckbestimmung öffentlicher Friedhof

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF, als Doppelfestsetzung im WA-Gebiet
- Kirche
- Kindergarten

Ga — FLÄCHEN FÜR GARAGEN

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
Das ist der farblich so festgelegte und durch blaue Baugrenzen und/oder rote Baulinien begrenzte Teil des Baugebietes auf dem bauliche Anlagen errichtet werden dürfen. Im Einzelfall darf jedoch der bebaubare Grundstücksanteil (die zulässige Grundfläche) der Baugrundstücke nicht überschritten werden.

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
Nebenanlagen i. S. des § 14 BauN VO sind zulässig.
Sichtflächen - als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche - sind von allen baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen über 60 cm Höhe freizuhalten.

FLÄCHE FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
Zulässig ist eine Heister-Mischbepflanzung mit Bergahorn, Roteiche und Vogelkirsche (Anpflanzungsgröße 200/225 cm) mit einer Randbereichsbepflanzung bestehend aus Traubenkirsche, Heckenrose und Hasel- oder Kornelkirsche im Verbund 1,5 x 1,5 m.

FLÄCHE FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN
Außenwandöffnungen für immissionsempfindliche Wohnbereiche (wie Wohn-, Schlaf-, Kinderzimmer) sowie Freisitze und Balkone an der Nordwestseite der Baukörper sind unzulässig.

B KENNZEICHNUNGEN (§ 9 (5) BBaug)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Bergbau umgegangen.

C SONSTIGE DARSTELLUNGEN (keine Festsetzungen)

VORGESCHLAGENE AUFTEILUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN
- Fahrbahn
- Gehweg
- Böschungen